

4-BGS-WAS/geprüft 21. Nov. 2000/pfi

nichtamtliche  
**NEUFASSUNG**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Mainstockheim**

**in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Juni 2003**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes –KAG- erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 23.12.1983, Nr. III/ 3-863 genehmigte

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, falls sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
- |   | ohne Mehrwertsteuer | mit Mehrwertsteuer |
|---|---------------------|--------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | DM 3,50             | DM 4,06            |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | DM 9,50             | DM 11,02           |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler

nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 05 cbm/h	netto	72,00 DM/Jahr	brutto	77,04 DM/Jahr
bis 10 cbm/h	netto	90,00 DM/Jahr	brutto	96,30 DM/Jahr
über 10 cbm/h	netto	108,00 DM/Jahr	brutto	115,56 DM/Jahr

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wasser berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,50 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 1,605 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 1,605 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für Bauwasser wird eine Pauschale von DM 100,00 (ohne Mehrwertsteuer) bzw. DM 107,00 (mit Mehrwertsteuer) berechnet.<sup>1</sup>

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

<sup>1</sup> Ab 01.10.2003

## **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Der Verbrauch wird halbjährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Sobald die Wasserversorgungsanlage umsatzsteuerpflichtig wird, ist zu den Beiträgen und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu erheben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Februar 1978 außer Kraft.

Kitzingen, 28. Dezember 1983

Seipel  
Erster Bürgermeister

**11. Satzung  
der Gemeinde Mainstockheim  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.12.1983 i.d.F. der zehnten Änderungssatzung vom 12.06.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen (auch erstmalige Bebauung eines bisher unbebauten Grundstückes) unverzüglich durch eine Baufertigstellungsanzeige zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage weiterer entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Zisternen, Brunnen); der Tag der Inbetriebnahme ist der Gemeinde anzuzeigen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Kitzingen, 17.09.2009  
Gemeinde Mainstockheim

  
Karl-Dieter Fuchs  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 17.09.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.09.2009 angeheftet und am 16.10.2009 wieder abgenommen.

Kitzingen, 19.01.2009  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Starkmann-Kerres', followed by a long horizontal line extending to the right.

Nicole Starkmann-Kerres  
Verwaltungsfachangestellte

**12. Satzung  
der Gemeinde Mainstockheim  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.12.1983 i.d.F. der elften Änderungssatzung vom 17.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 2,14 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 2,14 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kitzingen, 08.02.2012  
Gemeinde Mainstockheim



Karl-Dieter Fuchs  
Erster Bürgermeister





Vorstehende Satzung wurde am 08.02.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.02.2012 angeheftet und am 29.02.2012 wieder abgenommen.

Kitzingen, 12.03.2012  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen



Dieter Pfister  
VR